

Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau

Dr. Dr. **Angèle Auburtin**, Referentin am Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau begann ein Problem von praktischer Bedeutung erst zu der Zeit zu werden, als mit der Entwicklung des internationalen Verkehrs Eheschließungen zwischen Trägern verschiedener Staatsangehörigkeit häufiger wurden. Durch den Weltkrieg, die Friedensverträge und deren Folgen, wie Besetzung und wirtschaftliche Not, wodurch nicht bloß der Abschluß solcher Ehen noch mehr gefördert wurde, sondern auch die mit ihnen verbundenen persönlichen und rechtlichen Schwierigkeiten besonders deutlich zutage traten, ist die Dringlichkeit der Frage weiter verstärkt und in vielen Ländern der Anstoß zu einer Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts der Frau gegeben worden. Hierbei wirkte sowohl die wachsende öffentliche Betätigung der Frau als auch die veränderte Auffassung von der Stellung des Individuums zum Staat darauf hin, daß die Staaten von der zur Zeit herrschenden Regelung abgingen, nach der die Frau bei der Eheschließung automatisch unter Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit der Staatsangehörigkeit ihres Mannes folgt, und eine Regelung trafen, die die Staatsangehörigkeit der Ehefrau selbstständig von der des Ehemannes behandelt. Die Folge dieser Entwicklung ist, daß zur Zeit in der Welt zwei Typen für die Regelung der Staatsangehörigkeit der Frau bestehen: der Typ der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten¹⁾ und der Typ der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, und als Drittes Mischformen, die wiederum sehr verschiedener Prägung sind. Aufgabe dieser Untersuchung soll es sein, zu einem Zeitpunkt, in dem das Deutsche Reich vor einer Neuregelung seines Staatsangehörigkeitsrechts steht, den Versuch zu machen, die diesen Typen zugrunde liegenden Prinzipien zu klären und die in ihnen zutage getretenen Auffassungsgegensätze, die eine mit Schlagworten arbeitende Diskussion unüberbrückbar erscheinen ließ, durch Besinnung auf das Wesen der Ehe und des Staates und auf die sich hieraus ergebenden praktischen Forderungen zu versöhnen. Vor Behandlung der Grundfrage erscheint es jedoch notwendig, zur

¹⁾ Zur Wahl dieser Bezeichnung im Gegensatz zu der sonst üblichen »Familien-einheit« vergleiche das auf S. 57 Gesagte.

Beleuchtung der Problemlage einen Überblick über den Stand der nationalen Gesetzgebung und die internationalen Lösungsversuche zu einer Vereinheitlichung des Staatsangehörigkeitsrechtes der Frau zu geben. Dabei soll das Schwergewicht auf die Frage des Einflusses der Heirat auf die Staatsangehörigkeit der Frau im Augenblicke der Eheschließung als den wichtigsten Fall gelegt werden. Andere Fragen wie die, welchen Einfluß der Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe oder die Auflösung der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau und letztere auf die Staatsangehörigkeit der Kinder hat, können nur gestreift werden oder müssen ganz unerörtert bleiben.

Von den für die Regelung der Staatsangehörigkeit der Frau bestehenden Typen²⁾ war der Typ der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, bei dem die Heirat für die Frau unbedingter Erwerbgrund für die Staatsangehörigkeit des Mannes und unbedingter Verlustgrund für ihre alte Staatsangehörigkeit ist, zur Zeit des Krieges in der Welt herrschend. Er enthält aber nicht, wie vielfach angenommen wird, ein durch jahrhundertlange Tradition geheiligtes Prinzip³⁾. Es ist in Frankreich erst durch den Code Civil von 1804 (Art. 12 und 19) gesetzlich eingeführt worden und wurde von da auch bald in die deutsche Landesgesetzgebung übernommen. Was den anglo-amerikanischen Rechtskreis anlangt, wo der Grundsatz der »perpetual allegiance« galt, so ist in England erst 1844⁴⁾ gesetzlich bestimmt worden, daß die Ausländerin durch Ehe mit einem Briten Britin wird, erst 1870⁵⁾, daß die Britin durch Heirat mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit verliert. In den Vereinigten Staaten, die jetzt wieder dem Grundsatz

²⁾ Von den allgemeinen Sammlungen der Staatsangehörigkeitsgesetze: A Collection of Nationality Laws of Various Countries, Edited by R. W. Flournoy and M. O. Hudson, Publications of the Carnegie Endowment for International Peace, New York 1929 und den britischen Regierungsveröffentlichungen C. 7027, Cmd. 1771, 2852, 3221, 3907, 5028 abgesehen, orientiert speziell über die Staatsangehörigkeit der Frau u. a.: Effect of Marriage upon Nationality, Hearings before the Committee on Immigration and Naturalization, House of Representatives, 70 th Congress I. Sess., Compilation of the Nationality Laws of 72 Countries as Affected by Marriage, Statement of Emma Wold, May 19, 1928. Hearing No. 70. 1. 8, U. S. Government Printing Office 1928; ferner die systematischen Übersichten in: Research in International Law, Harvard Law School, Nationality, Responsibility of States, Territorial Waters, Drafts of Conventions Prepared in Anticipation of the First Conference on the Codification of International Law, The Hague 1930. American Journal of International Law, Spec. Suppl. vol. 23 (1929), p. 106—113 und in dem Bericht von J. Brown Scott and A. de La Pradelle für die Osloer Tagung des Institut de Droit International, Annuaire 37 (1932), T. I., p. 8 ss.

³⁾ Vgl. hierzu Müller-Sprenger, Ludwig, Die Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau, Diss. Halle 1930, S. 8 ff.

⁴⁾ 7 & 8 Vict., c. 66, sec. 16.

⁵⁾ Gesetz v. 12. Mai 1870. 33 & 34 Vict., c. 14, sec. 10.

der Selbständigkeit der Staatsangehörigkeit der Frau folgen, trat erst seit 1855⁶⁾ Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit für die Ausländerin, die einen Amerikaner heiratet, erst seit 1907⁷⁾ Verlust der amerikanischen Staatsangehörigkeit für die Amerikanerin, die einen Ausländer heiratet, ein. Zur Zeit gehört Deutschland⁸⁾ zu den Ländern, in denen das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten noch am reinsten verkörpert ist⁹⁾, aber auch hier ist es nur für den Augenblick der Eheschließung streng durchgeführt, nicht ist dafür gesorgt, daß die Einheitlichkeit unter allen Umständen während der Dauer der Ehe gewahrt bleibt¹⁰⁾.

Der Typ der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, bei dem entweder die Heirat überhaupt keine, höchstens die Wirkung erleichterter Naturalisationsvoraussetzungen für die Frau hat oder aber der Frau ein Selbstbestimmungsrecht gegeben wird, ob sie ihre alte Staatsangehörigkeit behalten oder die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwerben will, findet sich in mehr oder weniger vollkommener Form bei fast sämtlichen Neuregelungen des Staatsangehörigkeitsrechts. Am folgerichtigsten ist er in der Form der Einflußlosigkeit der Heirat in Sowjetrußland seit 1918¹¹⁾ sowie in den Vereinigten Staaten¹²⁾,

6) Gesetz v. 10. Februar 1855. 10 Stat. 604, ch. 71, sec. 2.

7) Gesetz v. 2. März 1907. 34 Stat. Part 1. 1228, ch. 2534, sec. 3.

8) Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz v. 22. Juli 1913 (RGBl. S. 583) § 6, § 17, 6.

9) Der Typ der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten findet sich noch u. a. in Bolivien (Bürgerliches Gesetzbuch 1830, Art. 8 u. 11, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 46), Haiti (Gesetz vom 22. August 1907, Art. 9, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 328), den Niederlanden (Gesetz v. 12. Dezember 1892 mit Novellen vom 8. Juli 1907, 10. Februar 1910, 15. Juli 1910, 31. Dezember 1920, Art. 5 und 7, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 442 f.), Ungarn (Gesetz v. 20. Dezember 1879, Art. 5 und 34, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 337, 341).

10) a. a. O. § 7 II, § 16 II, § 18, § 23 II, § 25 I, § 29. Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit v. 14. Juli 1933 (RGBl. I, S. 480) § 1 II.

11) Ausgesprochen als Grundsatz im Familiengesetzbuch 1918 § 103. Geregelt jetzt im Bundesangehörigkeitsgesetz vom 22. April 1931, Art. 8, übersetzt diese Ztschr. Bd. II, T. 2, S. 739 ff., 740. Vgl. hierzu A. N. Makarov, Das Staatsangehörigkeitsrecht der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken in Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Bd. VII, S. 121 ff.

12) Hier wurde er seit der sog. Cable Act vom 22. September 1922 (42 Stat. Part. 1. 1021, ch. 411) und ihren Novellen vom 3. Juli 1930, (46 Stat. Part. 1. 854, ch. 835, sec. 1), 3. März 1931 (46 Stat. Part. 1. 1511, ch. 442, sec. 4a) und 24. Mai 1934 (48 Stat. Part. 1. 797, ch. 344), abgedr. auch diese Ztschr. Bd. III, T. 2, S. 447, Bd. V, S. 473) in wachsender Reinheit gesetzlich verwirklicht. Vgl. dazu Cable, John L., American Citizenship, rights of women, in Hearing before a Subcommittee of the Committee on Immigration, United States Senate, 72d Congress, 2d sess. on S. 992, S. 2760, S. 3968, S. 4169, March 2, 1933. U. S. Government Printing Office Washington 1933. Gettys, Luella, The Law of Citizenship in the United States, Chicago, Ill. 1934, p. 111 ff. Seckler-Hudson,

und in der Form des Selbstbestimmungsrechts in Spanien seit 1931¹³⁾ durchgeführt. Dieser Typ stellt jedoch kein neues Prinzip dar, da er in mehreren südamerikanischen Staaten¹⁴⁾, denen als Einwanderungsländern an der Erhaltung ihrer weiblichen Staatsangehörigen lag, bereits seit langem angewandt wurde.

Neben diesen beiden Typen finden sich Mischformen, die entweder Zwischenstufen der Entwicklung von der absoluten Bindung der Frau an die Staatsangehörigkeit des Mannes zur völligen Selbständigkeit darstellen, oder aber noch ein neues Kriterium für die Bestimmung der Staatsangehörigkeit der Frau hinzunehmen. Es können hierbei noch ganz auf dem Boden des Prinzips der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten stehend angesehen werden die in letzter Zeit stark ansteigende Zahl der Länder, deren Gesetze zur Vermeidung der Staatenlosigkeit bestimmen, daß die Frau ihre eigene Staatsangehörigkeit nur dann verliert, wenn sie bei der Eheschließung die des Mannes erhält¹⁵⁾. Lediglich nach einer Richtung ist das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit durchgeführt bei Ländern, in denen die Ausländerin zwar die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erwirbt, aber die Einheimische bei Heirat ins Ausland ihre Staatsangehörigkeit nicht verliert, wie in der Türkei¹⁶⁾. Das Prinzip ist noch weiter durchbrochen, wenn wie in China¹⁷⁾ auch der Erwerb der Staatsangehörigkeit des Ehemannes dann nicht eintritt, wenn sich Doppelstaatsangehörigkeit

Catheryn, *Statelessness: with special reference to the United States (A Study in Nationality and Conflict of Laws)*. Washington, D. C. 1934, p. 23ff.

¹³⁾ Verfassung 1931, Art. 23 (4). Diese Zeitschr. Bd. III, T. 2, S. 387.

¹⁴⁾ Unter anderen: Argentinien, Gesetz Nr. 346 v. 8. Oktober 1869 und dessen Auslegung durch Dekret v. 8. Oktober 1920, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 10ff.

Brasilien, Verfassung v. 1891, Art. 69, 71. Gesetzesdekret Nr. 569 v. 7. Juni 1899, Art. 1. Gesetzesdekret Nr. 904 v. 12. November 1902, Art. 1, 6 (I). Regulierungen zum Dekret Nr. 6948 v. 14. Mai 1908, Art. 1, 5 (I) abgedr. bei Flournoy-Hudson a. a. O. S. 48ff.

¹⁵⁾ Wie Ägypten, Großbritannien, Bulgarien, China, Costa-Rica, Danzig, Dominikanische Republik, Griechenland, Italien, Japan, Kanada, Lettland, Litauen, Monaco, Nicaragua, Österreich, Persien, Polen, Portugal, Salvador, Schweiz, Siam, Venezuela.

¹⁶⁾ Gesetz v. 28. Mai 1928, Art. 13, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 571. Ebenfalls in Peru, Verf. v. 9. April 1933, Art. 6, abgedr. Cmd. 5028, p. 50, wo die Frau auf ihre Staatsangehörigkeit verzichten kann, und in Mexiko, Gesetz v. 5. Januar 1934, Art. 4, abgedr. Cmd. 5028, p. 39, doch tritt hier Erwerb der ehemännlichen Staatsangehörigkeit nur bei Wohnsitz im Lande ein, Art. 2, Art. 20, a. a. O. S. 38, 41.

¹⁷⁾ Gesetz v. 5. Februar 1929, Art. 2 und 10, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 175ff. Die Frau behält bei Heirat eines Ausländers ihre Staatsangehörigkeit, kann aber Antrag auf Entlassung stellen. Die Ausländerin erwirbt die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes nur dann, wenn sie ihre alte Staatsangehörigkeit verloren hat. Der seltene Fall, daß die Doppelstaatsangehörigkeit verhindert wird, findet sich auch noch in Ekuador,

ergeben würde. In gewissem Sinne zwischen den beiden Prinzipien stehen Länder, die mit der Eheschließung die Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten herstellen, aber der Frau bei der Eheschließung oder innerhalb einer festgesetzten Frist das Recht geben, sich entweder lediglich für die Beibehaltung der alten Staatsangehörigkeit zu erklären, wie Albanien¹⁸⁾, Estland¹⁹⁾, Rumänien²⁰⁾ und Neuseeland (letzteres nur bei Wohnsitz in der Heimat)²¹⁾, oder aber auch für den Nichterwerb der neuen Staatsangehörigkeit, sei es direkt wie in Belgien²²⁾ und Luxemburg²³⁾ oder als Folge der Erklärung der Beibehaltung der alten wie in Jugoslawien²⁴⁾ oder aber lediglich für den Nichterwerb der neuen wie in Kuba²⁵⁾. Eine Reihe von Staaten endlich, insbesondere die nordischen lassen bei der Regelung der Staatsangehörigkeit der Frau den Wohnsitz eine entscheidende Rolle spielen. So behält die Schwedin trotz Heirat mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit solange sie ihren Wohnsitz nicht im Lande ihres Gatten nimmt²⁶⁾, die Norwegerin²⁷⁾ und die Finnin²⁸⁾, ferner die Dänin²⁹⁾ und die Isländerin³⁰⁾ — die beiden letzteren nur, sofern ihre Staatsangehörigkeit eine solche *iure originis* ist — solange sie nicht ihren Wohnsitz im Auslande nehmen. Dabei tritt in allen diesen Staaten der Verlust nur ein, wenn die Staatsangehörigkeit des Ehemannes erworben wird. Beim Erwerb der Staatsangehörigkeit ist auf den Wohnsitz abgestellt in Mexiko³¹⁾. Eine Vermischung fast aller Gesichtspunkte findet sich in

Gesetz v. 18. Oktober 1921 in der Abänderung v. 17. September 1925, Art. 72, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 224.

¹⁸⁾ Bürgerliches Gesetzbuch 1929, Art. 15, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 7.

¹⁹⁾ Gesetz Nr. 87 v. 27. Oktober 1922, Art. 19, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O.

S. 234.

²⁰⁾ Gesetz v. 23. Februar 1924, Art. 38, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 502.

²¹⁾ British Nationality and Status of Aliens (in New Zealand) Amendment Act, 1934—35 (March 26, 1935), 25—26 Geo. V. No. 38. [New Zealand Statutes 1934/35, p. 380]

²²⁾ Gesetz v. 15. Mai 1922, Art. 4, Art. 8 in der Abänderung v. 4. August 1926, Art. 12, Art. 17 und v. 15. Oktober 1932, Art. 1 (Verzicht auf die belgische Staatsangehörigkeit nur, wenn sie eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt oder erhält), abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 29ff., und Cmd. 5028, p. 3.

²³⁾ Gesetz v. 23. April 1934, Art. 4 u. 24, abgedr. Cmd. 5028, p. 33, 36.

²⁴⁾ Gesetz v. 21. September 1928, Art. 10, Art. 29, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 391, 395.

²⁵⁾ Verf. v. 11. Juni 1935, Art. 6 (6), Art. 7, abgedr. Cmd. 5028, p. 8.

²⁶⁾ Gesetz Nr. 130 v. 23. Mai 1924, Art. 8, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 548.

²⁷⁾ Gesetz v. 8. August 1924, sec. 8, abgedr. Flournoy-Hudson a. a. O. S. 455.

²⁸⁾ Gesetz v. 17. Juni 1927, Art. 1, abgedr. Flournoy-Hudson, a. a. O. S. 239.

²⁹⁾ Gesetz v. 18. April 1925, sec. 5, abgedr. Flournoy-Hudson, a. a. O. S. 215.

³⁰⁾ Gesetz v. 15. Juni 1926, Art. 5, abgedr. Flournoy-Hudson, a. a. O. S. 346.

³¹⁾ Siehe S. 39, Anm. 16.

Frankreich³²⁾, wo grundsätzlich die Frau ein Selbstbestimmungsrecht hat, aber in gewissen Fällen auch automatisch die Einheitlichkeit der Staatsangehörigkeit, zum Teil unter Berücksichtigung des Wohnsitzes hergestellt wird. Eine eigenartige Mischform stellt auch das jüngst erlassene irische Staatsangehörigkeitsgesetz³³⁾ dar, das grundsätzlich auf dem Prinzip der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehegatten steht und noch eine besondere Note dadurch erhält, daß die Durchbrechung des Prinzips nicht nur für die Frau, sondern auch für den Mann, wenn auch nicht in gleicher Weise, durchgeführt ist.

An diesen Beispielen über den verschiedenen Einfluß, den die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Frau in den einzelnen Ländern hat, zeigt sich die große Mannigfaltigkeit der Regelung, die noch verstärkt ist durch die unterschiedliche Wirkung, die ein Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes während der Ehe und die Auflösung der Ehe auf die Staatsangehörigkeit der Frau in den einzelnen nationalen Gesetzgebungen hat, worauf hier nicht weiter eingegangen werden kann. Unübersichtlich der Rechtslage und in vielen Fällen Doppelstaatsangehörigkeit oder Staatenlosigkeit sind die Folge dieses Zustandes, bei dem rund gerechnet die Hälfte der Frauen der Welt unter einer Regelung steht, die mehr oder weniger dem Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit entspricht, die andere Hälfte unter einer solchen, die stärker oder schwächer das Prinzip der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehegatten verwirklicht. Schon früh setzte daher eine Bewegung ein, durch internationale Angleichung der nationalen Gesetzgebung diese Vielgestaltigkeit und ihre unerwünschten Folgen zu be-

³²⁾ Gesetz v. 10. Aug. 1927, Art. 8, Journ. Off. 14 août 1927, p. 8697; vgl. hierzu Calbairac, Gaston, *Traité de la Nationalité de la Femme Mariée*. Paris 1929, p. 28ss. Der Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit ist abhängig von einer Willenserklärung der Frau mit der Ausnahme, daß der Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit automatisch eintritt, wenn sie durch Heirat mit einem Franzosen ihre Staatsangehörigkeit verloren hat, und für die einen Ausländer heiratende Französin der Verlust automatisch eintritt, wenn die Ehegatten ihren ersten ehelichen Wohnsitz außerhalb Frankreichs nehmen und die Frau die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt. Nach einem am 6. März 1934 eingebrachten Gesetzentwurf soll diese letzte Bestimmung beseitigt werden, so daß die Französin in jedem Falle ihre Staatsangehörigkeit behält. S. d. N., *Nationalité de la Femme. Deuxième Rapport du Secrétaire Général sur les renseignements recueillis en exécution des résolutions de l'Assemblée et du Conseil*. Doc. C. 310. M. 163. 1935. V., p. 2.

³³⁾ Irish Nationality and Citizenship Act, 1935 (April 10, 1935), Saorstát Eireann No. 13 of 1935, Art. 15, 16, 18. Es verliert der irische Staatsangehörige, der mit einer Person anderer Staatsangehörigkeit verheiratet ist, die irische Staatsangehörigkeit, wenn er seinen ständigen Wohnsitz im Ausland nimmt und die Staatsangehörigkeit des anderen Ehepartners erwirbt, falls er sich die irische Staatsangehörigkeit nicht ausdrücklich innerhalb eines Jahres nach Schließung der Ehe vorbehalten hat. Ferner ist die Naturalisationsvoraussetzung des Wohnsitzes für den ausländischen Mann, der eine Irin heiratet, auf 2 Jahre herabgesetzt, für die ausländische Frau, die einen Iren heiratet, ganz beseitigt.

seitigen und dabei gleichzeitig eine Änderung der Regelung der Staatsangehörigkeit der Frau im Sinne der gewandelten Auffassung über die Rechte der Frau und die Stellung des Individuums zum Staate zu erreichen.

Ausgegangen und ständig weitergeführt ist die Bewegung zur internationalen Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von den Frauen³⁴⁾, die bereits 1900 auf dem internationalen Frauenkongreß in Paris eine Änderung forderten und 1923 einen von der International Women Suffrage Alliance ausgearbeiteten Abkommensentwurf vorlegten³⁵⁾. Die Bewegung wurde bald aber auch aufgenommen von internationalen Gesellschaften und wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften, wie der International Law Association³⁶⁾, dem Institut de Droit International³⁷⁾,

34) Vgl. darüber Calbairac a. a. O., S. 14 ff.

35) Abgedruckt in International Law Association, Report of the 32^d Conference, p. 45.

36) Die International Law Association faßte auf ihrer Tagung in Buenos Aires 1922 den Beschluß (Report of the 31st Conference, vol. 1, p. 257):

»The Conference . . . is of opinion that it would be desirable to fix uniformly by treaty the nationality of married women, reserving to a married woman, as far as possible, the right to choose her own nationality.«

Auf der Konferenz in London 1923 wurde die Frage eingehend erörtert und der oben erwähnte Abkommensentwurf der International Women Suffrage Alliance vorgelegt. (Report of the 32^d Conference, p. 1 ff.) Auf der Konferenz in Stockholm 1924 wurde die Resolution (Report of the 33rd Conference, p. 30) gefaßt:

»(a) A woman national of a conforming State shall not by reason of her marriage with a national of a non-conforming State lose her original nationality, unless or until by reason of such marriage she becomes a national of such other State, either automatically or by naturalisation.

(b) A woman national of a conforming State marrying a national of another conforming State shall acquire her husband's nationality, unless she does, under the law of the State to which she belonged before marriage, retain the nationality of such State, or unless she makes a formal declaration (to be recorded on the register of marriages) to the effect that she wishes to retain her former nationality.«

Auf der Tagung in Budapest 1934 ist die Frage erneut diskutiert worden. Resolutionen wurden jedoch nicht gefaßt. (Report of the 38th Conference, p. 222 ff.)

37) Das Institut de Droit International faßte bereits auf der Konferenz in Venedig 1896 eine Resolution (Annuaire 15, p. 271), wonach der Frau beim Wechsel der Staatsangehörigkeit des Ehemannes ein Bestimmungsrecht über ihre Staatsangehörigkeit gegeben werden sollte.

Auf der Tagung in Stockholm 1928 wurde in bezug auf die Staatsangehörigkeit der Frau beschlossen (Annuaire 34, p. 760 s.):

« Art. 4. — La législation du pays dont une femme qui se marie avec un étranger, possède la nationalité, doit lui permettre de la conserver tant qu'elle n'a pas acquis la nationalité du mari.

Lorsque la loi du pays du mari donne à la femme sa nationalité, la loi du pays de la femme ne peut maintenir celle-ci dans sa nationalité d'origine qu'à la double condition:

- 1° Que les époux résident dans le pays de la femme;
- 2° Que la femme en manifeste la volonté expresse.

dem Harvard Research in International Law³⁸⁾, der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht³⁹⁾ und dem Deutschen Juristentag⁴⁰⁾, die auf

Art. 5. — Dans le cas où la législation d'un Etat confère à la femme la nationalité de son mari par le seul fait du mariage, cette législation peut néanmoins refuser cet effet pour des raisons de police générale.

Art. 6. — Si les époux n'ont pas la même nationalité, et dans la mesure où l'enfant suit la nationalité de ses parents, il prend la nationalité de sa mère, lorsque:

1° Le père a abandonné la mère avant la naissance de l'enfant;

2° L'enfant est né dans le pays dont la mère a, depuis le mariage, conservé ou recouvré la nationalité, sous réserve dans ce cas d'un droit d'option pour la nationalité du père.

Voeu annexe:

L'Institut de Droit International exprime le voeu que, dans leur législation sur la nationalité, les Etats respectent et maintiennent l'unité de la famille autant que le permettent les circonstances.»

Auf der Tagung in Oslo 1932 wurde über den Einfluß der Ehe für die Staatsangehörigkeit nicht nur der Frau allein, sondern beider Ehegatten beschlossen (Annuaire 37, T. II, p. 564):

»L'Institut, Voulant donner effet, d'une part, au voeu de la session de Stockholm, demandant que, dans leur législation sur la nationalité, les Etats respectent et maintiennent l'unité de la famille, autant que le permettent les circonstances;

D'autre part, à la déclaration des droits internationaux de New-York dont l'esprit ne saurait comporter de distinction entre les sexes, en matière de nationalité,

Recommande aux Etats de s'inspirer, dans leur législation sur la nationalité, des voeux suivants:

I. — Que la nationalité de l'un des époux, et à plus forte raison son changement au cours du mariage, ne puissent s'étendre à l'autre contrairement à sa volonté.

II. — Que, dans le cas où les époux ont des nationalités différentes, chacun d'eux puisse acquérir le plus facilement et le plus promptement possible, la nationalité, soit de l'un, soit de l'autre.»

(Eine Kritik der Abstimmung dieser Resolution findet sich in M. C. A. de Reuter-skjold: La nationalité et la famille, Quelques observations particulièrement quant à l'égalité des sexes. Revue de Droit International et de Législation Comparée. T. XIV (1933), p. 96 ss., p. 101.)

³⁸⁾ Das Research in International Law der Harvard Law School, eine Zusammenarbeit amerikanischer Gelehrter, schlägt in seinem Kodifikationsentwurf für das Staatsangehörigkeitsrecht in bezug auf die Staatsangehörigkeit der Frau in Artikel 19 vor:

»A woman who marries an alien shall, in the absence of a contrary election on her part, retain the nationality which she possessed before marriage, unless she becomes a national of the state of which her husband is a national and establishes or maintains a residence of a permanent character in the territory of that state.« (Research in International Law, Harvard Law School, Nationality, Responsibility of States, Territorial Waters, Spec. Suppl. to the American Journal of International Law, vol. 23 (1929), p. 69.)

³⁹⁾ »Leitsätze für die Kodifikation des internationalen Staatsbürgerschaftsrechts« Mitteilungen der Dtsch. Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 9 (1929), S. 131 ff. und Entwurf eines Abkommens über Fragen der Staatsangehörigkeit beschlossen von der Staatsangehörigkeitskommission der Dtsch. Ges. f. Völkerrecht am 4. Januar 1930. (Deutsche

ihren Konferenzen die Reformfrage eingehend erörterten und im einzelnen Verschiedenheiten aufweisende Resolutionen oder Abkommensentwürfe ausarbeiteten.

In ein weiteres Stadium trat die Diskussion, als der Völkerbundsrat auf Beschluß der Völkerbundsversammlung vom 22. September 1924⁴¹⁾ einen Sachverständigenausschuß damit betraute, nach Fühlungnahme mit den Regierungen eine Liste der kodifikationsreifen Fragen

Materialien zur Haager Völkerrechtskodifikationskonferenz, Zeitschrift f. Völkerrecht, Bd. 15 (1930), S. 359, 365):

»Niemand kann seine Staatsangehörigkeit verlieren, ohne eine andere Staatsangehörigkeit zu erwerben.

Niemand kann, vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 3 ff. dieses Vertrages, eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, solange er seinen Wohnsitz im Heimatlande hat.

Niemand kann durch Naturalisation gegen seinen Willen eine fremde Staatsangehörigkeit erlangen. (Artikel 1)

Die Entlassung aus einem Staatsverbande wird nur und erst in dem Augenblicke wirksam, in dem eine Naturalisation in einem anderen Staate erfolgt ist. Kommt diese nicht binnen angemessener Frist zustande, so gilt die Entlassung als nicht erfolgt. (Artikel 2)

Die Ehefrau teilt die Staatsangehörigkeit des Ehemannes, wenn sie ihren Wohnsitz in dem Staate, dessen Angehöriger der Ehemann ist, oder in einem dritten Staate hat. In letzterem Falle kann sie aber für ihre bisherige Staatsangehörigkeit optieren.

Behält sie ihren Wohnsitz in ihrer alten Heimat, so tritt der in Absatz 1 erwähnte Wechsel ihrer Staatsangehörigkeit nicht ein.

Maßgebend für die in Artikel 1 und 2 ausgesprochenen Wirkungen ist der Zeitpunkt der Eheschließung. (Artikel 3)

Wird die Ehe durch den Tod des Mannes oder durch gerichtliches Urteil dem Bande nach gelöst, so behält die Frau die durch die Eheschließung erworbene Staatsangehörigkeit. Es muß ihr jedoch auf Antrag die frühere Staatsangehörigkeit wiedergewährt werden, wenn sie ihren Wohnsitz in die frühere Heimat zurückverlegt ... (Artikel 4)*

⁴⁰⁾ Verhandlungen des 36. Deutschen Juristentages (Lübeck) 1931. Angenommene Leitsätze: (Bd. 2, S. 307 [die bei der Beratung vorgenommenen Änderungen wurden berücksichtigt])

»Die Reichsdeutsche verliert durch Eheschließung mit einem Ausländer oder durch den Wechsel der Reichsangehörigkeit ihres Mannes nicht die Reichsangehörigkeit, es sei denn, daß sie darauf verzichtet. Der Verzicht ist unbefristet.

Die Ausländerin erwirbt durch die Eheschließung mit einem Deutschen oder durch die Einbürgerung ihres Mannes nicht die Reichsangehörigkeit, es sei denn, daß sie darauf anträgt.

Die Frau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, muß auf ihren Antrag wieder eingebürgert werden, wenn sie sich im Reichsgebiet niedergelassen hat und wenn sie gewissen gesetzlichen Mindestfordernissen (siehe insbesondere § 8 Abs. 1, Nr. 1, 2, R. u. StAG.) entspricht.

Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Nichtbefolgung staatsbürgerlicher Pflichten erstreckt sich nicht auf die Frau und die Kinder.«

⁴¹⁾ Actes de la 5^e Sess. Ord. de l'Ass., Plén., p. 128.

aufzustellen und dieser die Staatsangehörigkeit an die erste Stelle gesetzt hatte. Der Sachverständigenausschuß⁴²⁾ war sich von vornherein darüber klar, daß wegen der weitauseinandergehenden politischen Interessen der Staaten in der Frage der Staatsangehörigkeit ein Übereinkommen über die grundsätzlichen Seiten der Frage nicht möglich sei, und man sich, schon um den Gedanken der internationalen Kodifikation nicht in Mißkredit zu bringen, auf Probleme zweiter Ordnung beschränken müsse. So enthält der von ihm ausgearbeitete Entwurf einer Staatsangehörigkeitskonvention in den die Frau betreffenden Artikeln lediglich Bestimmungen, die bei der Auflösung der Ehe die doppelte Staatsangehörigkeit beseitigen, bei der Heirat und bei der Naturalisation des Mannes die Staatenlosigkeit verhindern und der staatenlosen Frau ein Recht auf einen Paß geben. Da die Regierungen sich meist für eine internationale Regelung ausgesprochen hatten⁴³⁾, beschloß die Völkerbundsversammlung am 27. September 1927⁴⁴⁾, die Frage der Staatsangehörigkeit auf die Tagesordnung der geplanten internationalen Kodifikationskonferenz zu setzen. Vom Rat wurde ein Vorbereitungs Komitee von 5 Mitgliedern ernannt, das die Vorarbeiten des Sachverständigenausschusses und der internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften benutzen und Informationen über den Stand der Gesetze und die Wünsche der Regierungen einziehen sollte und dem die allgemeine Anweisung gegeben wurde, daß die Kodifikation sich nicht auf eine Feststellung der bereits bestehenden Regeln beschränken, sondern versuchen solle, sie soweit wie möglich den gegenwärtigen Bedingungen des internationalen Lebens anzupassen. Dieses Komitee veröffentlichte sogenannte »bases de discussion«. Sie enthalten die »bases de discussion« im engeren Sinne, Vorschläge die sich eng an die des Sachverständigenausschusses anlehnen, sowie die Bemerkungen des Komitees dazu und eine Verarbeitung der Antworten der Regierungen, die reiches Informationsmaterial über das geltende Landesrecht bieten⁴⁵⁾.

42) Vgl. den Bericht Rundsteins, S. d. N., Comité d'Experts pour la Codification progressive du Droit International. Questionnaire No. 1 adopté par le Comité à sa 2^e sess. tenue en janvier 1926. Nationalité. Doc. C. 43. M. 18. 1926. V., p. 2 ss.

43) S. d. N., Comité d'Experts . . . Rapport au Conseil de la S. d. N. sur les questions qui paraissent avoir obtenu le degré de maturité suffisant pour un règlement international, Doc. C. 196. M. 70. 1927. V. insbesondere die Zusammenfassung Annex III., p. 261 ss. Gegen eine Kodifikation sprach sich Belgien, Italien und Venezuela aus. Holland wünschte einen Aufschub, bis die Arbeiten der Internationalen Privatrechtskonferenz abgeschlossen sind. Großbritannien, Indien und Neuseeland wünschten ausdrücklich eine Beschränkung der Kodifikation auf die Beseitigung der doppelten Staatsangehörigkeit und der Staatenlosigkeit.

44) Actes de la 8^e Sess. Ord. de l'Ass., Plén., p. 210.

45) S. d. N., Conférence pour la codification du droit international, bases de discussion

Die Kodifikationskonferenz tagte im Haag vom 13. März bis 12. April 1930. Auf Wunsch der Völkerbundsversammlung⁴⁶⁾ nahmen an ihr auch Frauen als Delegierte teil. Ferner legten die internationalen Frauenorganisationen dem Bureau der Konferenz ein Memorandum⁴⁷⁾ vor, das die Berücksichtigung der Stellung der Frau als verantwortliche Staatsbürgerin und ihres Rechts, ihre Staatsangehörigkeit auf die Kinder zu übertragen, fordert. Die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau stand im Mittelpunkt des Interesses der von der Konferenz eingesetzten Staatsangehörigkeitskommission. Durch den Zusatzantrag Deutschlands⁴⁸⁾, der Frau auf ihren Wunsch das Recht zu geben, ihre Staatsangehörigkeit zu behalten, so lange sie nach der Eheschließung in ihrem Heimatlande ihren Wohnsitz habe und den Vorschlag Chiles⁴⁹⁾, in Zukunft keinen Unterschied nach dem Geschlecht in den Staatsangehörigkeitsgesetzen zu machen, wurde die Diskussion auf Prinzipienfragen ausgedehnt, denen die »bases de discussion« ausgewichen waren. Hierbei wurde der Standpunkt des Selbstbestimmungsrechts der Frau u. a. von der britischen Delegation vertreten, während die niederländische, italienische, kolumbianische, österreichische und irländische Delegation für einheitliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten eintraten. Man einigte sich schließlich auf die Vorlegung der sich eng an die »bases de discussion« anlehenden »Convention concernant certaines questions relatives aux conflits de lois sur la nationalité«, deren Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der Frau in ihrer endgültig angenommenen Fassung lauten:

» Si la loi nationale de la femme lui fait perdre sa nationalité par suite du mariage avec un étranger, cet effet sera subordonné à l'acquisition par elle de la nationalité de son mari. (Art. 8).

Si la loi nationale de la femme lui fait perdre sa nationalité par suite du changement de nationalité de son mari au cours du mariage, cet effet sera subordonné à l'acquisition par elle de la nationalité nouvelle de son mari. (Art. 9.)

La naturalisation du mari au cours du mariage n'entraîne le changement de nationalité de sa femme que du consentement de celle-ci. (Art. 10.)

La femme qui, d'après la loi de son pays, a perdu sa nationalité par suite de son mariage, ne la recouvre après la dissolution de celui-ci que si elle en fait la demande et conformément à la loi de ce pays. Dans

établies par le comité préparatoire à l'intention de la conférence, tome I, Nationalité Doc. C. 73. M. 38. 1929. V.

⁴⁶⁾ Beschluß vom 25. September 1928. Actes de la 9^e Sess. Ord. de l'Ass., Plén., p. 9.

⁴⁷⁾ Vgl. S. d. N., Actes de la Conférence pour la codification du droit international. Vol. II. Procès-verbaux de la Première Commission, Nationalité, Doc. C. 351 (a). M. 145 (a). 1930. V., p. 316 ss.

⁴⁸⁾ p. 278.

⁴⁹⁾ p. 284.

ce cas elle perd la nationalité qu'elle avait acquise par suite de son mariage. (Art. 11)⁵⁰⁾.

Der chilenische Vorschlag, das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter im Staatsangehörigkeitsrecht anzunehmen, führte lediglich zu einer Empfehlung: (VI. Empfehlung der Konferenz)⁵¹⁾:

»La Conférence recommande aux Etats l'examen de la question de savoir s'il ne serait pas possible:

1) de consacrer dans leur droit le principe de l'égalité des sexes en matière de nationalité, en prenant particulièrement en considération l'intérêt des enfants,

2) et de décider spécialement que désormais, la nationalité de la femme ne sera pas en principe affectée sans son consentement, soit par le seul fait de son mariage, soit par celui du changement de nationalité de son mari.«

Als Empfehlung ist auch noch ein polnischer Vorschlag, der durch Heirat staatenlos gewordenen Frau einen Paß in ihrem Lande zuzusichern, angenommen worden (VII. Empfehlung der Konferenz)⁵²⁾:

»La Conférence exprime le voeu que la femme qui, tout en ayant perdu par suite de son mariage sa nationalité antérieure, n'a pas acquis celle de son mari, puisse obtenir un passeport de l'Etat dont son mari est ressortissant.«

Die Konvention und die beiden Empfehlungen wurden in der Vollversammlung der Konferenz am 12. April 1930 mit großer Mehrheit angenommen⁵³⁾. Gegen die Konvention hatten nur die Vereinigten Staaten gestimmt, weil sie eine Anzahl von Bestimmungen enthalte, die die amerikanische Regierung nicht annehmen könne⁵⁴⁾. Es ist bekannt, daß hierzu auch die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der Frau gehören, die mit dem amerikanischen Staatsangehörigkeitsrecht, das auf dem Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter beruht, nicht vereinbar erschienen. Jedoch haben bei der Unterzeichnung eine Reihe von Regierungen noch einzelne Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit der Frau von der Annahme ausgeschlossen⁵⁵⁾.

50) Actes, vol. II, p. 298, S. d. N., Actes de la Conférence pour la codification du droit international, vol. I. Séances Plénières, Doc. C. 351. M. 145. 1930. V., p. 82.

51) Actes, vol. II, p. 253, vol. I, p. 162.

52) Actes, vol. II, p. 255, vol. I, p. 162.

53) Die Konvention mit 40 : 1 (Actes, vol. I, p. 41), die VI. Empfehlung mit 36 : 2 und die VII. Empfehlung mit 35 : 2 Stimmen (Actes, vol. I, p. 43).

54) Actes, vol. I., p. 39.

55) Es unterzeichneten sofort Ägypten, Australien, Belgien, Chile, Dänemark (mit Vorbehalt des Art. 11), Danzig, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien und Nord-Irland, Holland (mit Vorbehalt der Art. 8, 9, 10), Indien, Irische Freistaat, Island, Italien, Kolumbien (mit Vorbehalt des Art. 10), Kuba (mit Vorbehalt der Art. 9, 10, 11), Lettland, Luxemburg, Mexiko, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Salvador, Schweiz (mit Vorbehalt des Art. 10), Spanien, Südafrikanische Union, Tschechoslowakei, Uruguay (Actes, vol. I, p. 90ss.). — Später unterzeichneten Brasilien, China, Japan (mit Vorbehalt des Art. 10), Jugoslawien, Kanada, Monaco,

Die Konvention ist bisher ratifiziert worden von Brasilien, Großbritannien und Nordirland mit allen Teilen des Britischen Weltreichs, die nicht selbständige Völkerbundsmitglieder sind, Canada, China, Monaco, Norwegen, Polen, Schweden und Indien⁵⁶). Weitere Ratifikationen stehen in Aussicht⁵⁷). Da mindestens 10 Ratifikationen erforderlich sind (Art. 26), ist die Konvention noch nicht in Kraft. Dennoch haben bereits einige Staaten ihr Landesrecht in Einklang mit ihr gebracht⁵⁸).

So ist also auf der ersten internationalen Kodifikationskonferenz in der Frage der Staatsangehörigkeit der Frau, die der Berichterstatteur Guerrero die »delikateste« der in der Staatsangehörigkeitskommission behandelten Fragen genannt hat⁵⁹), keine Stellung zu den grundsätzlichen Problemen genommen, sondern lediglich der Versuch gemacht worden, konkrete Mißstände, die sich aus der Verschiedenheit der Landesgesetze ergeben können, zu beseitigen, wobei allerdings nicht, wie der Titel der Konvention anzudeuten scheint, bloße Kollisionsnormen aufgestellt, sondern Verpflichtungen zur materiellen Gesetzgebung für die Staaten begründet werden sollen⁶⁰). Lediglich in der Voraus-

Norwegen, Ungarn, Schweden (mit Vorbehalt des Art. 11, Satz 1) (S. d. N., Ratification des accords et conventions sous les auspices de la S. d. N., 16^e Liste, Doc. A. 6 (a). 1935. V. Annexe, p. 72)

⁵⁶) Bras.: 19. September 1931 mit Vorbehalten bezüglich der Artikel 5, 6, 7, 16 u. 17. Grbr.: 6. April 1934. Can.: 6. April 1934. Chin.: 14. Februar 1935 mit Vorbehalt bezüglich Artikel 4. Mon.: 27. April 1931. Norw.: 16. März 1931. Pol.: 15. Juni 1934. Schw.: 6. Juli 1933 mit Vorbehalt bezüglich Artikel 11, Satz 2 für den Fall, daß die Frau, die die Staatsangehörigkeit ihres Heimatlandes wiedererlangt hat, nicht ihren Wohnsitz in ihrer Heimat nimmt. (S. d. N., Ratifications etc. A. 6 (a). 1935. V. Annexe.) Ind.: 7. Oktober 1935 unter Vorbehalt der Geltung für die Territorien der Fürsten. Treaty Information Bulletin, No. 74, p. 7.

⁵⁷) Belgien, S. d. N., Nationalité de la Femme. Deuxième Rapport du Secrétaire Général sur les renseignements recueillis en exécution des résolutions de l'Assemblée et du Conseil. Doc. C. 310 (a). M. 163 (a). 1935. V. Australien, dasselbe, C. 310. M. 163. 1935. V. Holland, wo trotz der Vorbehalte bezüglich der Artikel 8—10 ein Gesetzentwurf vorliegt, das Landesgesetz mit den Artikeln 8 und 9 in Einklang zu bringen, ebenda.

⁵⁸) Großbritannien: The British Nationality and Status of Aliens Act, 1933 (November 17, 1933) 23 & 24 Geo. V., c. 49. Canada: An Act to Amend the Naturalization Act, (August 3, 1931), 21—22 Geo. V., c. 39. [Statutes of Canada, 1930/31, p. 193]. Luxemburg: Gesetz vom 23. April 1934, Art. 24, abgedr. Cmd. 5028, p. 36. Schweden: Gesetz vom 19. Mai 1933, § 6. Abgedr. Cmd. 5028, p. 54. Neuseeland: British Nationality and Status of Aliens (in New Zealand) Amendment Act, 1934—35 (March 26, 1935) 25 & 26 Geo. V. Nr. 38 [New Zealand Statutes 1934/35, p. 380] Irland: Irish Nationality and Citizenship Act, 1935 (April 10, 1935), SaorstátÉireann No 13 of 1935. Indien: Indian Naturalization (Amendment) Act, 1935 (February 26, 1935), Act No. 1. of 1935. Tritt mit Notifikation in der Gazette of India in Kraft.

⁵⁹) Actes, vol. I, p. 38.

⁶⁰) Vgl. hierzu Rauchberg, H.: Die erste Konferenz zur Kodifikation des Völkerrechts, Ztschr. f. öff. R., Bd. X. (1931), S. 481, 491.

setzung der Zustimmung der Frau für den Wechsel ihrer Staatsangehörigkeit zugleich mit der des Mannes ist eine Richtung eingeschlagen worden, die den Wünschen der Frauenorganisationen entsprach. Deren Unzufriedenheit über das Ergebnis der Konferenz, die soweit ging, das Inkrafttreten der Konvention verhindern zu wollen, und die Tatsache, daß in der im Haag angenommenen VI. Empfehlung Richtlinien für eine spätere Rechtsentwicklung gegeben wurden, waren der Anlaß, daß die internationale Regelung der Staatsangehörigkeit der Frau auch nach der Kodifikationskonferenz immer wieder den Völkerbund beschäftigt hat.

Nachdem bereits auf der der Konferenz folgenden Tagung der Völkerbundsversammlung bei der Erörterung der Frage der progressiven Kodifikation des Völkerrechts die VI. Empfehlung auf der Tagesordnung gestanden hatte und dort beschlossen worden war, die Regierungen um ihre Stellungnahme zu bitten⁶¹⁾, wurde im Frühjahr 1931 der Generalsekretär ersucht, einen Bericht über die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau zu erstatten und sich deswegen mit einer Reihe von namentlich angeführten Frauenorganisationen ins Benehmen zu setzen⁶²⁾. Zu diesem Zwecke bat er die genannten Organisationen, ein Komitee zu bilden, das im Bureau des Sekretariats tagen sollte. Der von diesem Komitee ausgearbeitete Bericht sprach sich mit aller Entschiedenheit gegen die Haager Konvention aus, weil sie Unterscheidungen zwischen Mann und Frau mache und auf der Theorie der Unterordnung der Frau beruhe und verlangte, den Staaten eine neue, auf der Gleichstellung der Geschlechter beruhende Konvention zur Ratifikation vorzulegen⁶³⁾. Daraufhin beschloß die Völkerbundsversammlung bei den Mitgliedstaaten anfragen zu lassen, ob man eine neue Prüfung der Konvention unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter vornehmen solle⁶⁴⁾. Die Mehrzahl der Antworten der Staaten ging dahin, daß die Konvention das Maximum dessen darstelle, was zur Zeit kodifizierbar sei, und daß es unrecht wäre, das bereits in der Konvention Erreichte aufzugeben⁶⁵⁾. Auf der Grundlage dieser Antworten und eines neuen Memorandums⁶⁶⁾ des vom Völkerbundssekretariats eingesetzten Frauenkomitees, das auf die inzwischen noch größer

61) Actes de la 11^e Sess. Ord. de l'Ass., Plén., p. 212.

62) J. O. 1931, p. 232. Es sind dies: Le Conseil international pour les femmes, L'Alliance internationale pour le suffrage des femmes, La Ligue internationale pour la paix et la liberté, The Inter-American Commission of Women, The Equal Rights International, L'Union mondiale des Femmes, The All-Asian Congress of Women, La Fédération internationale des femmes universitaires, L'Union chrétienne de jeunes filles.

63) S. d. N., Nationalité de la Femme. Rapport du Secrétaire général, Doc. A. 19. 1931. Annexe, p. 7 ss.

64) Actes de la 12^e Sess. de L'Ass., Plén., p. 144.

65) Actes de la 13^e Sess. Ord. de l'Ass., I. Com., p. 45.

66) Ebenda S. 58.

gewordene Dringlichkeit des Problems hinwies, wurde die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau in der ersten Kommission des Völkerbundes eingehend durchberaten⁶⁷⁾. Ein chilenischer und kolumbianischer Vorschlag, eine neue Konvention vorzubereiten, wurde abgelehnt. Das gleiche Schicksal traf einen belgischen Antrag, um das Mißverständnis, daß die Konvention eine Diskriminierung der Frau enthalte, zu beseitigen, in der Konvention das Wort »femme« durch »personne«, »mari« durch »conjoint« zu ersetzen und hierzu in einem neuartigen Revisionsverfahren schriftlich das Einverständnis der Signatarstaaten einzuholen. Die erste Kommission nahm vielmehr den Standpunkt ein, daß der Konvention kein Prinzip zugrunde liege, das mit dem Prinzip der Selbständigkeit der Staatsangehörigkeit der verheirateten Frau im Widerspruch stehe, und daß eine Ratifikation der Konvention in keiner Weise der weiteren Entwicklung des Staatsangehörigkeitsrechts im Wege stehe⁶⁸⁾. Diesem Standpunkt trat die 13. Völkerbundsversammlung⁶⁹⁾ bei und beschloß am 12. Oktober 1932, den Staaten die Ratifikation der Konvention, sowie ferner eine Redaktion der Landesgesetze in einer Form, die besser den Wünschen der Frauenorganisationen entspricht, zu empfehlen⁷⁰⁾. Im nächsten Jahre machte Chile einen erneuten Vorstoß, die Frage eines Protokolls, das das Prinzip der Gleichstellung der Geschlechter im Staatsangehörigkeitsrecht anerkennt, auf die Tagesordnung der 14. Völkerbundsversammlung zu setzen⁷¹⁾. Es wurde aber von dieser lediglich am 11. Oktober 1933 beschlossen, bei den Staaten anzufragen, wie weit sie der VI. Empfehlung in ihrer Gesetzgebung nachgekommen seien⁷²⁾.

Während innerhalb des Völkerbundes die Bemühungen um eine internationale Reform der Staatsangehörigkeit der Frau nur einen sehr bescheidenen Erfolg hatten, ist innerhalb der Panamerikanischen Union in den in Montevideo abgeschlossenen Konventionen eine Regelung erreicht worden, die allen Wünschen, die die Befürworter einer Reform hegten, entspricht. Während man dort den grundsätzlichen Fragen ausgewichen war, bildeten hier gerade diese den Ausgangspunkt der Neuregelung.

Bereits 1923 auf der fünften Konferenz der panamerikanischen Staaten in Santiago de Chile war einstimmig beschlossen worden, die Abschaffung der bürgerlich und politisch ungleichen Behandlung der Frau auf das Programm künftiger Konferenzen zu setzen, und 1928 hatte

67) Ebenda S. 13 ff.

68) Actes de la 13^e Sess. Ord., Plén., p. 163 ss.

69) Ebenda S. 76 ff.

70) Ebenda S. 79 f.

71) Actes de la 14^e Sess. Ord. de l'Ass., I. Com., p. 21 ss.

72) Actes de la 14^e Sess. Ord. de l'Ass., Plén., p. 86.

die sechste Konferenz in Havanna die Inter-American Commission of Women eingesetzt, um die Prüfung dieser Fragen auf der nächsten Konferenz vorzubereiten. Diese Frauenkommission hatte daraufhin das Schwergewicht ihrer Arbeit auf die Frage der Staatsangehörigkeit gelegt und hatte in einer zwanzig Bände fassenden Sammlung alle Staatsangehörigkeitsbestimmungen der Länder zusammengestellt⁷³⁾.

Auf der siebenten panamerikanischen Konferenz in Montevideo vom 3.—26. Dezember 1933⁷⁴⁾ ist dann die Frage der Staatsangehörigkeit der Frau gleichzeitig von zwei Komitees behandelt worden, vom zweiten⁷⁵⁾, dem u. a. die Regelung der Staatsangehörigkeit und vom dritten⁷⁶⁾, dem die Prüfung des Berichts der Inter-American Commission of Women über die bürgerlichen und politischen Rechte der Frau oblag. Aus dem zweiten Komitee ging eine »Convention on Nationality⁷⁷⁾« hervor, die auf dem Standpunkt der Selbständigkeit der Staatsangehörigkeit der Ehegatten steht und in den die Frau betreffenden Bestimmungen lautet:

»Naturalization confers nationality solely on the naturalized individual and the loss of nationality, whatever shall be the form in which it takes place, affects only the person who has suffered the loss. (Article 5.)

»Neither matrimony nor its dissolution affects the nationality of the husband or wife or of their children.« (Article 6.)

Diese Konvention, zu der auch andere als die Signatarstaaten beitreten können, wurde am 26. Dezember 1933 von Chile, der Dominikanischen Republik, Ekuador, El Salvador, Mexiko und Uruguay, zum Teil mit Vorbehalten⁷⁸⁾ unterzeichnet, und ist inzwischen von Chile und Honduras ratifiziert worden⁷⁹⁾.

Aus dem dritten Komitee, dem die Inter-American Commission of

73) Vgl. den zusammenfassenden Bericht in Seventh International Conference of American States, 3rd Committee, Minutes and Antecedents, p. 34 ff.

74) Vgl. Seventh International Conference of American States, Plenary Sessions, Minutes and Antecedents. Vgl. auch Friede: Die VII. panamerikanische Konferenz. Diese Zeitschr. Bd. IV, S. 330.

75) Seventh International Conference of American States, 1st, 2^d and 8th. Committees, Minutes and Antecedents.

76) Siehe Anm. 73.

77) Seventh International Conference of American States, Final Act, p. 148 ff.; Abgedruckt auch in American Journal of International Law, Suppl., vol. 28 (1934.), p. 63.

78) Mexiko machte Vorbehalte bezüglich der Artikel 5 und 6, El Salvador machte den Vorbehalt, daß erst sein Naturalisationsrecht reformiert werden müsse, die Dominikanische Republik, daß Art. 6 die für die dominikanische Frau, die einen Ausländer heiratet, in Kraft stehenden Verfassungsbestimmungen nicht berühren solle. Ebenda S. 154.

79) Chile: Niederlegung der Ratifikationsurkunde bei der Panamerikanischen Union am 28. März 1935, Treaty Information Bulletin Nr. 67, p. 16. Honduras ratifizierte am 2. März 1935 mit Vorbehalten bezüglich Art. 1, 5 u. 6, Treaty Information Bulletin Nr. 70, p. 12. (Ratifikationsurkunde ist noch nicht hinterlegt.)

Women zwei Verträge vorgeschlagen hatte, von denen der eine den Frauen die Gleichstellung in Staatsangehörigkeitsfragen, der andere allgemein die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte garantieren sollte⁸⁰⁾, ging die »Convention on the Nationality of Women«⁸¹⁾ hervor⁸²⁾, die bestimmt:

»There shall be no distinction based on sex as regards nationality, in their legislation or in their practice.« (Article I.)

Diese Konvention, die ebenfalls auch anderen Staaten offen stehen soll⁸³⁾, wurde am 26. Dezember 1933 von allen zwanzig auf der Konferenz vertretenen Staaten außer Venezuela, von einigen mit Vorbehalten unterzeichnet⁸⁴⁾, und bisher von den Vereinigten Staaten, Chile, Honduras, Mexiko ratifiziert⁸⁵⁾.

Die beiden in Montevideo abgeschlossenen Konventionen begründen für die ihr beigetretenen Staaten Verpflichtungen sehr verschiedener Art. Während die Konvention über die Staatsangehörigkeit den Staaten auferlegt, ihr Recht materiell so zu regeln, daß die Eheschließung und die Naturalisation des Ehepartners die Staatsangehörigkeit der Frau

⁸⁰⁾ Seventh International Conference of American States, 3rd Committee, Minutes and Antecedents, p. 29 ff.

⁸¹⁾ Final Act, p. 141 ff. Vgl. auch U. S. A. Treaty Series, No. 875.

⁸²⁾ Bezüglich der hier nicht unmittelbar interessierenden allgemeinen Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte konnte sich die Konferenz nur zu einer Empfehlung entschließen (Final Act, p. 42), die jedoch von Ekuador, Kuba, Paraguay und Uruguay als Vertrag unterzeichnet ist (abgedruckt bei Scott, James, Brown: The Seventh International Conference of American States. American Journ. Int. Law, vol. 28 (1934), 219 ff., p. 221).

⁸³⁾ Auf Anfrage des Generalsekretärs des Völkerbundes hatte das »Supervisory Committee« der Panamerikanischen Union erklärt, daß Artikel 5 »The present convention shall be open for the adherence and accession of the States which are not signatories« den Zutritt auch Staaten, die nicht Mitglieder der Panamerikanischen Union sind, öfne, ohne jedoch hiermit ein Präzedenz für die Auslegung anderer Verträge, die analoge Klauseln enthalten, geben zu wollen. S. d. N., Nationalité de la Femme. Convention sur la nationalité de la femme signée à Montevideo le 26 décembre 1933 ... Doc. A. 7. 1935. V.

⁸⁴⁾ Es unterzeichneten: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Dominikanische Republik, Ekuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nikaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay, Vereinigte Staaten. El Salvador unterzeichnete mit dem Vorbehalt, daß die Ratifikation erst nach Änderung seiner Naturalisationsgesetze möglich sei, Honduras mit den Vorbehalten, die die Verfassung und die Landesgesetze bestimmen, und die Vereinigten Staaten mit dem Vorbehalt des Tätigwerdens des Kongresses. Final Act, p. 146 f.

⁸⁵⁾ U. S.: Niederlegung der Ratifikationsurkunde 13. Juli 1934, U. S. Treaty Series 1934, No. 875. Chile: Niederlegung der Ratifikationsurkunde 29. August 1934, Treaty Inform. Bull. No. 60, p. 7. Hond.: Niederlegung der Ratifikationsurkunde 26. Juni 1935, Treaty Inform. Bull. No. 69, p. 14. Mex.: Ratifikationsurkunde noch nicht hinterlegt. Steps taken by the Pan-American Union in Fulfillment of the Convention and Resolutions Adopted at the Seventh International Conference of American States. Report by the Director General, July 1, 1935, p. 29.

in gleicher Weise wie die des Mannes nicht berühre, legt die Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau den Staaten lediglich eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung auf, und bringt damit einen neuen Gesichtspunkt in die internationale Regelung des Staatsangehörigkeitsrechts. Die Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau nimmt keine Stellung zu den materiellen Prinzipien, auf die das Staatsangehörigkeitsrecht gegründet sein soll, und kann daher auch für Länder in Betracht kommen, die das Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten vertreten, sofern sie nur keine Diskriminierung der Frau vornehmen. Die Konvention wäre beispielsweise vereinbar mit einer Regelung, die die Staatsangehörigkeit der Ehegatten durch den Wohnsitz bestimmen läßt. Aber die Auswirkungen der Konvention in materieller Hinsicht sind sehr weitgehend, da die Verpflichtung zur Gleichbehandlung sich nicht nur auf die Regelung der Staatsangehörigkeit der Ehefrau bei Eheschluß und Naturalisation, sondern auf die Staatsangehörigkeit schlechthin bezieht und somit auch das Staatsangehörigkeitsrecht der Kinder und des Ehemannes berühren kann. Wie weit die neue Verpflichtung der Gleichbehandlung in das bisherige materielle Recht der Länder eingreifen kann, ist am Beispiel der Vereinigten Staaten zu sehen, die nach der Ratifizierung der Konvention ihr bestehendes, bereits sehr fortschrittliches, auf dem Grundsatz der selbständigen Staatsangehörigkeit der Ehegatten beruhendes Recht abändern mußten und mit dem Gesetz vom 24. Mai 1934⁸⁶⁾ auch der Mutter das Recht geben, ihre Staatsangehörigkeit auf ihre Kinder *jure sanguinis* (sec. 1) und durch Naturalisation (sec. 2) zu übertragen, — eine Regelung, die sich übrigens auch schon in anderen Staaten fand⁸⁷⁾ —, dem Manne das Recht geben, bei Heirat mit einer Ausländerin auf seine amerikanische Staatsangehörigkeit zu verzichten (sec. 3), und ihm bei Heirat mit einer Amerikanerin erleichterte Naturalisationsvoraussetzungen zuerkennen (sec. 4).

Die in Montevideo abgeschlossene Konvention über die Staatsangehörigkeit der Frau ist auf Grund eines Schreibens verschiedener Delegationen, das auf den Zusammenhang, der zwischen der Staatsangehörigkeit und der Möglichkeit, sich beruflich zu betätigen besteht,

⁸⁶⁾ An Act To amend the law relative to citizenship and naturalization, and for other purposes, 48 Stat. Part. I 797, abgedr. diese Ztschr. Bd. V, S. 473 — vgl. dazu Orfield, Lester, B.: The Citizenship Act of 1934, University of Chicago Law Review, vol. 2, p. 99 ff. (1934).

⁸⁷⁾ Vgl. die Angaben für 13 Länder in Crozier, Blanche: The Changing Basis of Women's Nationality, Boston University Law Review, vol. 14, p. 129 ff. (1934) p. 152, note 32. Hierzu ist zu ergänzen, ohne Anspruch auf Vollständigkeit: Costa Rica: Verfassung, Art. 5 (2), abgedr. Cmd. 5028, p. 7. Kuba: Verfassung 1935, Art. 5 (2), abgedr. Cmd. 5028, p. 8. Peru: Verf. 1933, Art. 4, abgedr. Cmd. 5028, p. 49. Spanien: Verfassung 1931, Art. 23, abgedr. diese Zeitschr. Bd. 3, T. 2, S. 386.

hinwies⁸⁸⁾, durch Beschluß der Völkerbundsversammlung vom 25. September 1934⁸⁹⁾ auf die Tagesordnung der 16. Völkerbundsversammlung gesetzt worden. Der die Beratung vorbereitenden ersten Kommission⁹⁰⁾ lagen die Antworten der Regierungen⁹¹⁾ und ein umfangreiches Memorandum der Frauenorganisationen⁹²⁾ vor, die teils für den Grundsatz der Gleichbehandlung eintraten, teils ihn verwarfen, weil dadurch unter Umständen der Frau das Recht auf eine unabhängige Staatsangehörigkeit genommen sei. Wegen der großen Meinungsverschiedenheiten, die in der Diskussion wiederum hervortraten⁹³⁾, ist lediglich eine unverbindliche Resolution mit Kompromißcharakter⁹⁴⁾ von der Kommission ausgearbeitet und am 28. September 1935 von der Völkerbundsversammlung angenommen worden⁹⁵⁾, das Interesse für die in Montevideo abgeschlossene Konvention, die der VI. Empfehlung der Haager Konferenz entspricht, zu bekunden, darauf hinzuweisen, daß der Beitritt zu dieser Konvention allen⁹⁶⁾ Staaten offen steht, erneut dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß die Unterzeichner der Haager Konvention bald die Ratifikationsurkunden hinterlegten, und den Rat zu bitten,

»de continuer à suivre l'évolution de cet important problème, tant dans le domaine national que dans le domaine international, afin de déterminer le moment auquel cette évolution aura atteint un stade permettant de prendre d'autres mesures concertées d'ordre international«.

Als Ergebnis dieser Übersicht der internationalen Bestrebungen zu einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Frau ergibt sich, daß eine Rechtsangleichung in Grundsatzfragen zur Zeit nicht möglich ist. Die Unterschiede in den nationalen Gesetzgebungen sind noch so groß, daß höchstens regionale bzw. bilaterale Abkommen, wie sie etwa innerhalb der panamerikanischen Union oder zwischen Belgien und Frankreich⁹⁷⁾ abgeschlossen sind, Aussicht auf Verwirklichung haben. Reform-

⁸⁸⁾ S. d. N., Nationalité de la Femme, Convention sur la nationalité de la femme, signée à Montevideo le 26 décembre 1933 . . . , Doc. A. 7. 1935. V.

⁸⁹⁾ Actes de la 15^e Sess. Ord. de l'Ass., Plén., p. 70s.

⁹⁰⁾ S. d. N., Nationalité de la Femme: Convention sur la nationalité de la femme conclue le 26 décembre 1933 . . . Rapport présenté par la Première Commission à l'Assemblée. Doc. A. 53. 1935. V.

⁹¹⁾ S. d. N., Nationalité de la Femme, Rapport du Secrétaire Général sur les renseignements recueillis . . . Doc. C. 342. M. 158, C. 342 (a). M. 158 (a), C. 342 (b). M. 158 (b). 1934. V., und C. 310. M. 163, C. 310 (a). M. 163 (a). 1935. V.

⁹²⁾ S. d. N., Nationalité et Statut de la Femme, Exposé des organisations internationales féminines. Doc. A. 19, 19 (a), 19 (b). 1935. V.

⁹³⁾ Die Gleichbehandlung wurde von Rußland, Chile, China, Kuba, Mexiko, Norwegen, den Staaten der Kleinen Entente, Schweden, der Türkei und Uruguay vertreten. Rapport présenté par la Première Commission à l'Assemblée a. a. O.

⁹⁴⁾ Rapport présenté par la Première Commission à l'Assemblée a. a. O.

⁹⁵⁾ Journal de la seizième Session de l'Assemblée, p. 238.

⁹⁶⁾ Vgl. S. 52 Anm. 83.

⁹⁷⁾ Convention relative à la nationalité de la femme mariée; signée à Paris, le 12 sep-

wünsche haben sich daher in erster Linie an den nationalen Gesetzgeber zu richten. Dabei hat man sich von vorneherein darüber klar zu sein, daß die Bestimmung des Staatsangehörigkeitsrechts zum ureigensten Gebiet staatlicher Souveränität gehört und daß die Staatsangehörigkeit der Frau nicht ein isoliertes Rechtsproblem ist, sondern integrierender Teil des gesamten Staatsangehörigkeitsrechts, das der Staat aus der Besonderheit seiner wirtschaftlichen, völkischen und politischen Bedürfnisse gestaltet. Ist demnach das Problem der Staatsangehörigkeit der Frau viel komplexer als es meistens von den Reformverfechtern gesehen wird, so ist auf der anderen Seite der Gegensatz zwischen den beiden eingangs umrissenen Grundtypen weniger groß, als es einer oberflächlichen Betrachtung erscheinen mag, die die Frage als Kampf zwischen zwei Forderungen: »Hie Heiligkeit und Einheit der Familie«, »Hie Selbstbestimmungsrecht der emanzipierten Frau« aufgefaßt hat. Bestünde diese Auffassung⁹⁸⁾ zu Recht, so müßte man aus der wahren Erkenntnis

tembre 1928. Ratifiziert 22. August 1930, Martens Recueil, 3. Serie, Nouveau Recueil Général I, p. 396.

⁹⁸⁾ Diese Auffassung ist wohl von vielfach in der Diskussion verwandten Formulierungen und Argumenten mitverschuldet. So heißt es in einem später (S. 57) noch näher zu erörterndem Schreiben der Union Internationale des Ligues Féminines Catholiques an den Völkerbund (Actes de la 12^e Sess. Ord. de l'Ass., I. Com., p. 133): »Déclare que selon sa conviction c'est le principe de l'unité de la famille et non celui de l'émancipation de la femme, qui doit prévaloir, . . .«; im entgegengesetzten Sinne in dem der Haager Kodifikationskonferenz vorgelegten Memorandum der Frauenorganisationen (Actes a. a. O. vol. II, p. 315): »Faire perdre à une femme sa propre nationalité ou lui imposer celle de son mari sans son consentement, c'est lui refuser la qualité d'adulte«, . . . worauf allerdings fortgefahren wird: »Le fait de changer la nationalité sans le consentement de la personne intéressée c'est considérer la nationalité et le droit d'allégeance comme de peu d'importance.« und in deren mündlichen Ausführungen (ebenda S. 180): »Messieurs, vous aurez contribué à démontrer que la femme n'est plus une chose dont un propriétaire peut à son gré disposer, mais un être humain qui, comme un homme, a droit à la justice, à la liberté, à l'indépendance et, je vous le dis, Messieurs, au premier droit de l'être humain: le droit à la patrie.« Oft wird in der Diskussion lediglich der formelle Gleichheitsstandpunkt vertreten, so beispielsweise bei den Beratungen zur Abänderung des amerikanischen Staatsangehörigkeitsrechts: »You may not make one law for the man and another for the woman without making an attack on the woman, by putting her in an inferior position and creating a sense of humiliation.« (Hearings before the Committee on Immigration and Naturalization, House of Representatives, 71st Congr. 3. Sess. on H. R. 14684, H. R. 14685, H. R. 16303. U. S. Government Printing Office 1931, p. 24. Bei dieser Vertretung des Gleichheitsstandpunktes ging man sogar so weit, auch ein Besserstellen der Frauen im Staatsangehörigkeitsrecht wie erleichterte Naturalisationsvoraussetzungen für die mit einem Amerikaner verheiratete Ausländerin abzulehnen und die Ausdehnung von bisher nur für die Frauen geltenden Bedingungen auch auf den Mann selbst dann zu fordern, wenn man sie sachlich mißbilligt, wie das Recht bei Heirat mit einem Ausländer auf die eigene Staatsangehörigkeit zu verzichten. (Hearings before the Committee on Immigration and Naturalization, House of Representatives, 72nd Congr. I. Sess. on H. R. 5489. U. S. Government Printing Office 1932, p. 9 f. Ausführungen James Brown Scott's.)

vom Wesen der Ehe, die von der Frau wie vom Manne die Aufgabe gewisser Persönlichkeitsrechte um der Ehegemeinschaft willen verlangt, zur Ablehnung der Forderungen der Frau kommen. Es ist jedoch zu beachten, daß eine Berufung auf die Persönlichkeitsrechte der Frau nicht geschieht um des bloß formalen Rechtes willen, individualistisch über sich selbst zu bestimmen, sondern aus dem in einer vertieften Staatsauffassung begründeten Wunsch, den verantwortungsvollen Schritt des Wechsels der Staatsangehörigkeit in seiner Bedeutung nicht dadurch herabzumindern, daß er zur automatischen Folge einer anderen Entscheidung gemacht wird. Eine genauere Prüfung des Problems ergibt, daß gegen eine automatische Herstellung der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten nicht nur die persönlichen Interessen der Frau sprechen, sondern darüber hinaus wichtige Interessen des Staates und der Familie.

Der Staat, insbesondere derjenige, dem es sowohl auf die rassische Einheit wie auf die völkische Gesinnungsgemeinschaft seiner Bevölkerung ankommt, muß ein Interesse daran haben, daß ihm nicht ohne die bei der Naturalisation üblichen Prüfungen mißliebige, unter Umständen die politische Sicherheit⁹⁹⁾ gefährdende Ausländerinnen durch Heirat als Staatsangehörige aufgedrängt werden. Er wird ferner Wert darauf legen, seine weiblichen Staatsangehörigen nicht in jedem Falle bei einer Heirat mit einem Ausländer ganz für die Volksgemeinschaft zu verlieren und sie auch durch das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit weiter an die Volksgemeinschaft zu knüpfen, sei es als seine Kulturträgerin im Ausland, besonders aber auch dann, wenn die Frau weiter ihren Wohnsitz in der Heimat behält.

Im Interesse der Familie wird die einheitliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten gefordert mit der Begründung, daß nur durch sie die Familieneinheit und die Rechtseinheit gewährt werde. Vom Ideal der Familieneinheit aus erscheint es als das natürliche, daß in einer so engen Lebensgemeinschaft wie es die Ehe ist, die Eheleute auch in derselben rechtlichen Beziehung zum Staat stehen. So hat man gerade vom religiösen Standpunkt oft unter Hinweis auf den Sakramentscharakter der Ehe gefordert, an dem Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit unter allen Umständen festzuhalten und die Union Internationale des Ligues Féminines Catholiques hat in einem Schreiben an den Völker-

⁹⁹⁾ Die Gefahr der Spionage durch Frauen, die nur zum Zwecke des Erwerbs der Staatsangehörigkeit eine Ehe eingegangen haben, ist besonders in Frankreich empfunden worden, wo durch Gesetz v. 18. März 1917 (*Journal Officiel*, 21 mars 1917, p. 2256, col. 2.) ein Genehmigungszwang für den Erwerb der französischen Staatsangehörigkeit durch Heirat für die feindliche Ausländerin eingeführt wurde. Vgl. zur Beleuchtung dieser Gefahr Trinh Dinh Thao: *De l'Influence du Mariage sur la Nationalité de la Femme*. Paris 1929, p. 54, 232.

bund im Gegensatz zu den übrigen Frauenorganisationen gefordert, daß das Prinzip der Familieneinheit, nicht die Emanzipation der Frau, zur Grundlage eines für alle Staaten geltenden Staatsangehörigkeitssystems gemacht werde¹⁰⁰). Bei dieser Argumentation aus dem sittlichen und religiösen Gehalt der Ehe darf jedoch nicht übersehen werden, daß die Gefährdung der Familieneinheit in einer Ausländerehe in der Tatsache der Ausländerehe als solcher gegeben ist, nicht dadurch, daß rechtlich die Eheleute eine verschiedene Staatsangehörigkeit haben. Einwände, die man unter Berufung auf die Familieneinheit gegen die verschiedene Staatsangehörigkeit der Ehegatten erhebt, sind nicht an den Gesetzgeber, sondern an die Frauen, die einen Ausländer heiraten wollen, zu richten, denn der automatische Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes ist keine Garantie dafür, daß die innere Bindung, die die Frau zu ihrer Heimat hat, nicht Konflikte im Verhältnis der Ehegatten zueinander hervorruft. Die Einheit in der Staatsangehörigkeit ist wie die in der Konfession zwar eine wertvolle Stütze zur Herstellung der Familieneinheit im moralischen Sinne, aber weder der Garant noch die unbedingte Voraussetzung dieser, da sie, so sehr man in ihr auch mehr als eine bloß formelle Rechtsbeziehung sehen soll, doch das Letzte, was die Einheit der Ehe und der Familie ausmacht, unberührt läßt. Es ist darum richtiger, von dem Prinzip der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten bei der Regelung der Staatsangehörigkeit zu sprechen und nicht, wie es im Schrifttum sonst üblich ist, vom Prinzip der Familieneinheit, weil dadurch leicht der Eindruck hervorgerufen wird, als bewege sich die Frage der Regelung der Staatsangehörigkeit der Frau in einem Bereich letzter sittlicher und religiöser Werte, in denen die Institution der Ehe begründet ist, und nicht in einem Bereich rechtlicher und politischer Zweckmäßigkeitserwägungen. In Erkenntnis dieser Sachlage haben denn auch religiös-bewußte Kreise, die sich sonst in jeder Hinsicht für die Erhaltung der Familie einsetzen, beim Völkerbund das Selbstbestimmungsrecht der Frau gefordert im Gegensatz zur Eingabe der oben erwähnten Katholischen Frauenliga¹⁰¹). Ja es hat sogar diese selbst ihre erste Eingabe zurückgezogen und sie durch eine andere ersetzt, die zugibt, daß unter gewissen Umständen die Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit die Familieneinheit nicht berührt¹⁰²), und hat in einem späteren Schreiben die Forderung gestellt, daß die Staatsangehörigkeit

¹⁰⁰) Actes de la 12^e Sess. Ord. de l'Ass., I. Com., p. 133; vgl. oben S. 55 Anm. 98.

¹⁰¹) Eine von kath. Männern u. Frauen unterzeichnete Petition, eingebracht von der Commission internationale des femmes catholiques pour la nationalité de la femme mariée, Actes de la 13^e Sess. Ord. de l'Ass., I. Com., p. 64. Diese Forderung wurde auch von der kath. freien Organisation St. Joan's Social and Political Alliance gegenüber dem Völkerbunde erhoben. S. d. N., Nationalité et Statut de la Femme, Exposés des Organisations internationales féminines. Doc. A. 19. 1935. V., p. 47.

¹⁰²) Actes de la 13^e Sess. Ord. de l'Ass., I. Com., p. 67.

durch die Ehe nicht ohne Zustimmung der Frau geändert werden solle, wobei sie es als das Normale hinstellte, daß die Familie eine gemeinsame Staatsangehörigkeit habe und diese durch die »*commodité de la collectivité familiale*« bestimmt werde¹⁰³).

Wenn weiter für die einheitliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten das Argument der Rechtseinheit, daß Mann und Frau nicht unter verschiedenen Rechtsordnungen stehen sollen, angeführt wird, so ist demgegenüber darauf hinzuweisen, daß auch bei verschiedener Staatsangehörigkeit der Ehegatten die Rechtseinheit in privatrechtlichen Beziehungen nicht gestört ist. Das Verhältnis der Ehegatten zueinander, ihre Stellung zu den Kindern, ihre güterrechtlichen Beziehungen, überhaupt alles, was das eheliche Leben betrifft, soweit es rechtlich regulierbar ist, wird durch die verschiedene Staatsangehörigkeit überhaupt nicht berührt, da nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts für die einzelnen sich ergebenden Rechtsfragen immer nur ein privatrechtliches Rechtssystem in Anwendung gebracht werden kann, und es ist Aufgabe des internationalen Privatrechts, hier die rechtstechnischen Lösungen zu geben, soweit sie bisher noch nicht befriedigend gefunden sind. Fast jeder Fortschritt wird mit ungünstigen Nebenerscheinungen erkauft. Nur der wird solche sekundären Folgen, deren Beseitigung Aufgabe einer zweiten Etappe der Gesetzgebung ist, dem Prinzip entgegenhalten, der bereits von vornherein gegen das Prinzip eingenommen ist¹⁰⁴).

Ist somit die einheitliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten weder für die Familieneinheit noch für die rechtliche Einheit wesensnotwendig, so daß es aus prinzipiellen Gründen nicht erforderlich ist, sie in jedem Falle automatisch herzustellen, wird darüber hinaus eine Prüfung der praktischen Auswirkungen der verschiedenen Regelungen der Staatsangehörigkeit der Frau zeigen, daß es Fälle geben kann, in denen es im Interesse der Familie liegt, daß die Frau ihre Staatsangehörigkeit behält. Vertreter des unbedingten Prinzips der Einheit der Staatsangehörigkeit weisen vielfach auf die Gefahren hin, die eine verschiedene Staatsangehörigkeit für die Frau im Falle eines Krieges haben kann, wenn sie im Lande ihres Mannes als feindliche Ausländerin behandelt wird. Mit demselben Recht kann man auf die Gefahr des Verlustes der einheimischen Staatsangehörigkeit im Kriege hinweisen, wenn die Frau in ihrem Heimatlande der Internierung und Beschlagnahme ihres Vermögens unterliegt. Mit dem Augenblick, mit dem die Frau durch die Heirat ihre Staatsangehörigkeit verliert, verliert sie nicht nur das Recht auf diplomatischen Schutz und Ausübung des Wahlrechts in ihrem Lande, sondern in vielen Fällen

¹⁰³) Exposé des organisations internationales féminines. a. a. O. S. 49.

¹⁰⁴) Lapradelle-Niboyet, Répertoire de Droit International, Paris 1931, Tome IX. Nationalité, p. 307.

auch Rechte der öffentlichen Fürsorge und der Sozialversicherung, das Recht auf Pension und die Betätigungsmöglichkeit auf Grund bestandener Prüfungen, finanzielle Rechte, von denen bei Arbeitslosigkeit oder körperlicher Behinderung des Mannes unter Umständen die wirtschaftliche Existenz, die Erfüllung des Hauptzweckes der Ehe, das Aufziehen einer gesunden Nachkommenschaft, abhängen kann. Ob die Nachteile, die mit dem Verlust der eigenen Staatsangehörigkeit verbunden sind, durch die Vorteile, die im Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes liegen, aufgewogen werden, läßt sich nicht ein für allemal vom Gesetzgeber beurteilen, sondern ergibt sich aus den konkreten Verhältnissen, in denen die Eheleute sich befinden. In der Regel wird der eheliche Wohnsitz dafür von Bedeutung sein. Wenn die Eheleute den Wohnsitz in dem Heimatlande der Frau nehmen, ist nicht nur die Frau, sondern sind auch der Mann und die Kinder daran interessiert, daß der Gesetzgeber der Frau gestattet, ihre alte Bindung zu dem Staat zu behalten, in dem die Familie den Sitz ihres Lebensverhältnisses hat, während für den wohl häufigeren Fall, daß die Frau dem Manne in dessen Heimat folgt, der Erwerb seiner Staatsangehörigkeit in den meisten Fällen das empfehlenswertere sein wird. So ist die Abstimmung auf den Wohnsitz, wie sie sich in einer Reihe von Gesetzgebungen findet, eine sehr zweckmäßige Durchbrechung der automatischen Herstellung der einheitlichen Staatsangehörigkeit der Ehegatten, wenn bei ihr auch die Möglichkeit, besonderen Verhältnissen, in denen sich die konkrete Ehe befinden kann, Rechnung zu tragen, fehlt, wie sie durch die Einräumung eines Optionsrechts in besserer Weise gewährleistet sein würde. Bei der Erwägung des Gedankens eines Optionsrechts darf nicht von der Voraussetzung ausgegangen werden, daß die Mehrzahl der Frauen ihre Wahl vom selbstischen Standpunkt aus trifft, und nicht das künftige Wohl der Familie ausschlaggebend für ihre Entscheidung sein wird, um so mehr, da praktisch das Selbstbestimmungsrecht der Frau über ihre Staatsangehörigkeit ein Bestimmungsrecht der Brautleute sein wird, die die Frage der Staatsangehörigkeit wie alle anderen das späterere Eheleben betreffenden Fragen gemeinsam entscheiden werden.

Es trennen also die traditionelle Regelung, die in jedem Falle die einheitliche Staatsangehörigkeit der Ehegatten herstellen will, und die dem Zuge der Entwicklung folgende Regelung, die bei Herstellung der Einheitlichkeit im Regelfalle die Möglichkeit eines Optionsrechts — selbstverständlich unter Wahrung der staatlichen Belange — offen läßt, keine Auffassungsgegensätze grundsätzlicher Art über das Wesen der Ehe und die Stellung der Frau in der Ehegemeinschaft. Nicht von einem liberalistischen Individualismus aus kommt man zur Ablehnung des automatischen Verlustes der alten Staatsangehörigkeit und des automatischen Erwerbs der ehemännlichen Staatsangehörigkeit für die Frau,

sondern aus Gründen, die in den Gemeinschaftswerten des Staates und der Familie liegen.

Ein neues deutsches Reichsangehörigkeitsgesetz ist in Aussicht gestellt. Aus den bisherigen Äußerungen im deutschen Schrifttum¹⁰⁵⁾

¹⁰⁵⁾ Lösener, Bernhard: Staatsangehörigkeit in Die Verwaltungsakademie. Ein Handbuch für den Beamten im nationalsozialistischen Staat. Berlin. Bd I. 12, S. 23.

»Daß jede reichsdeutsche Frau automatisch ihre Staatsangehörigkeit verliert, wenn sie einen Ausländer (also auch einen Staatenlosen) heiratet, beruht auf einer Überspitzung des Grundsatzes der Familieneinheit (§ 17⁶ des Gesetzes). Um die Einheit ausländischer Familien besorgt zu sein, hat ein Staat keinen dringenden Anlaß, solange eine internationale Bindung hierzu nicht besteht. Man kann auch die Frau, die einen »Ausländer« heiratet, nicht ohne weiteres mit jedem Staatsangehörigen gleichstellen, der aus freier Entschliebung eine fremde Staatsangehörigkeit erwirbt. Erstens handelt es sich bei den ausländischen Ehemännern überaus häufig um Volksgenossen, die ihre fremde Staatsangehörigkeit selbst nur widerwillig besitzen, da sie ihnen, als Folge des Versailler Diktats aufgezungen ist. Zweitens ist die Regelung deshalb besonders hart — ohne daß ein zwingender Grund einzusehen wäre —, weil der Verlust auch dann eintritt, wenn die Ehegatten das Inland gar nicht zu verlassen beabsichtigen, wenn also die bisherigen Beziehungen der Ehefrau zur Heimat vollkommen erhalten bleiben oder bleiben können. Drittens tritt der Verlust auch dann ein, wenn die Ehefrau einen Staatenlosen heiratet oder nach den Gesetzen des Heimatlandes ihres Mannes nicht einmal dessen Staatsangehörigkeit durch die Heirat erwirbt; sie wird dann also ohne weiteres staatenlos: ein besonders hartes Schicksal dann, wenn die Ehe unglücklich wird und die Frau sich von dem Manne trennen will oder muß. Viertens ist eine wirkliche Ehe nicht mit einem gewöhnlichen Rechtsvertrage gleichzustellen, bei dem ein Partner nüchtern berechnet, ob nachteilige Rechtsfolgen etwa durch anderweitige Vorteile aufgewogen werden, und bei dem er dann je nach dem Ergebnis der Kalkulation zum Vertragsabschluß schreitet oder davon absieht. Diese Auffassung ist noch ein Erbe römisch-rechtlicher Anschauungen und verdient ausgeräumt zu werden. Endlich müssen wir auch aus Gründen des Nationalstolzes uns dazu entschließen, unsere reichsdeutschen Frauen nicht so leichtfertig aus dem Reichsvolk ausscheiden zu lassen und sie so ohne deutschen Schutz einem ungewissen Schicksal zu überlassen . . . Als Möglichkeit kämen dem Grade nach in Betracht: Verlust der Reichsangehörigkeit nur dann, wenn die Frau durch die Heirat wenigstens die Staatsangehörigkeit des Mannes erwirbt, also nicht staatenlos wird; oder nur dann, wenn außerdem der Ehesitz ins Ausland verlegt wird; oder Beibehaltung der Reichsangehörigkeit auf ausdrücklichen Antrag; oder endlich Wegfall des Verlustes durch Eheschließung überhaupt, was allerdings aus anderen Gründen wieder zu weitgehend sein dürfte.«

Vgl. auch Lösener, Staatsangehörigkeit, in Frank: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. München 1935, S. 410:

»Weiter sind im Sinne unserer Anschauungen die Bestimmungen zu ändern, die durch Eheschließung den Erwerb oder Verlust der Reichsangehörigkeit für Frauen eintreten lassen. Wie es untragbar für den völkischen Staat ist, daß ihm die standesamtliche Sanktion eines Liebesbundes zwischen einem Reichsdeutschen und einer Ausländerin ohne weiteres eine neue Staatsangehörige zuführt, ohne daß hierbei nach ihrer Rasse, ihrem Volksstamm, ihrem Wesen oder ihren gesundheitlichen Werten gefragt wird, so ist es gleichfalls untragbar, daß der Staat unbeteiligt zu-

darf man erwarten, daß es die Lösung bringen wird, die der wahren Stellung der Frau als eines dem Manne gleichwertigen, zu einer besonderen Verantwortung berufenen Gliedes der Volksgemeinschaft und der Familie entspricht.

sieht, wie reichsdeutsche Volksgenossinnen ihm in großer Zahl verlorengehen, weil ihre Ehemänner die Reichsangehörigkeit nicht besitzen.«

Ferner: Endemann, Marie-Luise: Zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts der Ehefrau. Deutsches Recht IV, S. 331 (1934).